

# Stadtverwaltung Lunzenau

<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>Nummer:</b>	<b>3</b>
<b>Jahr:</b>	<b>2025</b>
öffentlich	<b>X</b>
nichtöffentlich	

Einreicher	Aktenzeichen	Datum
Kämmerei		16.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Anwesend	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Befangenheit
Stadtrat	27.1.2025					

<b>Betreff</b>  Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft mbH Lunzenau - Ergänzung -
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Beschlussvorschlag</b>  Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft mbH Lunzenau laut Anlage (6. Entwurf vom 06.01.2025).
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Beschlussbegründung**

Die Wohnungsbaugesellschaft mbH Lunzenau (WBG) wurde am 20.12.1990 gegründet. Die Stadt Lunzenau ist seit dem Jahr 2009 mit 100% unmittelbar an der WBG mbH Lunzenau beteiligt, welche eine Aufgabe der Daseinsvorsorge erfüllt. Damit ist die Stadt alleiniger Gesellschafter der WBG. Das Stammkapital der WBG beträgt derzeit 30.000 €.

Zur Erhöhung der finanziellen Ausstattung der WBG sowie zur Steigerung der Finanzkraft der WBG ist eine Erhöhung des Stammkapitals auf 80.000 € vorgesehen. Damit soll eine Stärkung des Eigenkapitals, eine finanzielle Stabilisierung der WBG und eine Steigerung der Kreditwürdigkeit erreicht werden.

Diese Änderung stellt eine wesentliche Änderung i. S. des § 94a Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 SächsGemO dar, welche u.a. im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 94a Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO).

Die Leistungsfähigkeit der Stadt wurde in diesem Zusammenhang geprüft und festgestellt, dass eine Erhöhung des Stammkapitals für die Stadt nicht unwirtschaftlich ist und ihre Leistungsfähigkeit nicht übersteigt oder einschränkt. Die Stadt ist weiterhin in der Lage ihre Aufgaben zu erfüllen.  
Beim Bedarf hat sich die Stadt an den jährlich geplanten Instandhaltungskosten der WBG orientiert und der damit einhergehenden Sicherung des zeitgemäßen Standards der Wohnungen.

Eine Nachschusspflicht ist gem. § 3 Abs. 4 des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages (Stand: 06.01.2025) ausgeschlossen. Damit ist der Haftungsumfang begrenzt.

Diese Änderung zieht eine Änderung des Gesellschaftsvertrages nach sich. Dieser liegt im Entwurf mit Stand vom 06.01.2025 der Beschlussvorlage bei. Des Weiteren erfolgt eine Konkretisierung in § 18o) zu der Verfügung über Vermögen laut Muster-Gesellschaftsvertrag sowie der Vertreterbestellung in § 17 Abs. 1 des Entwurfes.

Die IHK wurde aufgrund § 94a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO zu der geplanten Änderung des Gesellschaftsvertrages um Stellung gebeten. Diese sieht keine Bedenken hinsichtlich der Kapitalerhöhung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA	<b>X</b>	NEIN	
Einnahmen		Ausgaben	
planmäßig		überplanmäßig	
		außerplanmäßig	
steuerliche Auswirkungen:	JA	NEIN	
Produkt:			
Sachkonto:			
Kommentar:			